

Protokollnotiz

zur Vereinbarung
zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund des „Vertrages zur Durchführung einer
hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der AOK Berlin-Brandenburg mit dem Hausärzterverband
Berlin und Brandenburg e. V. (BDA) sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft
AG (HÄ VG) vom 1. März 2010 (HzV AOK BB mit dem BDA/HÄVG)“

sowie

zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach
§ 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Beitritt eines AOK-Versicherten mit Wohnort im KV-
Bezirk Berlin zu Verträgen gemäß §§ 63, 73b oder 140a SGB V, die ihren Geltungsbe-
reich ausschließlich oder überwiegend in einem anderen KV-Bezirk haben

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

der AOK Nordost Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband

Die vorliegende Protokollnotiz zum Bereinigungsvertrag vom 09.01.2018, i.d.F. der 3. Änderungsvereinbarung vom 27.05.2022, regelt die Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 622. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (im Folgenden BA-Beschluss genannt) – zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) – zum Bereinigungsverfahren aufgrund der Beendigung der extrabudgetären Vergütung für Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V (Neupatienten) zum 31. Dezember 2022.

Abweichend zu den vertraglichen Regelungen des o.g. Bereinigungsvertrages gilt für die Quartale 2/2023 bis 1/2024 folgendes:

Die Umsetzung der Anpassung von Gesamtbereinigungsmengen für fallbezogen aufgrund des GKV-FinStG nicht mehr extrabudgetär vergütete Leistungen erfolgt – abweichend vom o.g. BA-Beschluss – in den Quartalen 2/2023 bis 1/2024. Auf entsprechende Korrekturlieferungen wird verzichtet.

Die Umsetzung der Anpassung von Gesamtbereinigungsmengen für fallbezogen aufgrund des GKV-FinStG nicht mehr extrabudgetär vergütete Leistungen erfolgt mit einem quartals- und vertragsspezifischen FinStG-SV-Anpassungsfaktor. Die KV Berlin ermittelt den FinStG-SV-Anpassungsfaktor gemäß den Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 622. Sitzung und teilt diesen rechtzeitig vor den quartalsbezogenen Datenlieferfristen mit. Für das Quartal 2/2023 wird der FinStG-SV-Anpassungsfaktor von der KV Berlin bis Ende Februar 2023 mitgeteilt.

Berlin, den 03. April 2023


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost Die Gesundheitskasse.
- handelnd als Landesverband -